|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Dr. Carola Brückner |
|  |  | Ministerialrätin |
|  |  | Referatsleiterin |
| hausanschrift |  | Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin |
| postanschrift |  | 11017 Berlin |
| tel |  | +49 30 18 527-2768 |
| fax |  | +49 30 18 527-2086 |
| E-Mail |  | va1@bmas.bund.de |
| internet |  | www.bmas.de |
|  |  | Berlin, 20. Juli 2016 |
| AZ |  | Va1-58009-17  |

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

 **An die interessierten Kreise und Verbände**

 **- ausschließlich per E-Mail
gemäß E-Mail-Verteiler -**

**Entwurf einer Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren und zur Änderung weiterer Verordnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anliegend übersende ich den Entwurf einer Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren und zur Änderung weiterer Verordnungen (**Anlage 1**) mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme

**bis zum 17. August 2016 (Dienstschluss).**

**Wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs:**

Bei dem Verordnungsentwurf handelt es sich um eine Artikelverordnung, mit der die künftig geltenden Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) weiter konkretisiert und auf Verordnungsebene nachvollzogen werden sollen.

Mit Artikel 1 der Artikelverordnung (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung) soll von der Ermächtigungsgrundlage des künftigen § 16 Absatz 8 BGG Gebrauch gemacht werden. Danach kann das BMAS das Nähere über die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates regeln. Der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts (BT-Drs. 18/7824), mit dem im Kern das BGG novelliert und unter anderem der neue § 16 (Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung) in das Gesetz aufgenommen werden, ist am 12. Mai 2016 vom Deutschen Bundestag in der Ausschussfassung (BT-Drs. 18/8428) beschlossen worden und hat den Bundesrat am 17. Juni 2016 passiert. Das Gesetz wird in Kürze verkündet werden. Am Tag danach wird das novellierte BGG in Kraft treten. Diese Verordnung soll zeitnah danach in Kraft treten.

Artikel 2 bis 4 des Entwurfs enthalten Änderungen der Kommunikationshilfenverordnung, der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung. Diese drei Verordnungen sollen, wie im Gesetzgebungsverfahren angekündigt, an das novellierte BGG angepasst und im Hinblick auf tatsächliche Bedarfe und Entwicklungen weiterentwickelt werden.

Neben begrifflichen Anpassungen und Folgeänderungen zur Novellierung des BGG wurden in der Kommunikationshilfenverordnung insbesondere die Grundsätze für eine angemessene Vergütung von Kommunikationshilfen grundlegend überarbeitet. Sie richtet sich weiterhin nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG), wird aber künftig je nach Qualifikation der Kommunikationshelferin oder des Kommunikationshelfers gestaffelt (100, 75 oder 25 Prozent der Vergütung eines Simultandolmetschers oder einer -dolmetscherin nach § 9 Absatz 3 JVEG, derzeit 75 Euro). Da diese Regelung nach dem SGB I und SGB X entsprechend gilt, findet sie auch auf das Sozialverwaltungsverfahren und auf die Ausführung von Sozialleistungen Anwendung. Sie gilt insofern auch für landesunmittelbare Sozialleistungsträger und die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände.

Die Zuständigkeit für die Beratung und Unterstützung der Behörden bei der Umsetzung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung ist infolge einer bereits erfolgten Organisationsänderung vom Bundesverwaltungsamt auf das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund, gehört zum nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums der Finanzen) übergegangen. Dies wird in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung nachvollzogen.

Die nach der Kommunikationshilfenverordnung und der Verordnung für barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung geregelte Beratung und Unterstützung der Bundesbehörden geht ebenfalls infolge einer Organisationsänderung vom Bundesverwaltungsamt auf die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, die nach dem § 13 BGG n.F. bei der DRV Knappschaft-Bahn-See errichtet worden ist, über.

Neben den Änderungsbefehlen im Entwurf der Artikelverordnung sind zur besseren Nachvollziehbarkeit Worddokumente mit den Klartexten zu diesen drei Verordnungen beigefügt (**Anlagen 2 - 4**).

Ihre Stellungnahmen bitte ich ausschließlich elektronisch an das Referatspostfach Va1@bmas.bund.de zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Carola Brückner